



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II, Az. 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13) § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und mehrere Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Zur Anpassung der für verfassungswidrig erklärten Normen hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz vom 30. März 2021 zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ (BGBl. I S. 448) zum einen die Übermittlungsbefugnis des § 113 TKG a. F. (nunmehr: § 174 TKG) an die Vorgaben des BVerfG angepasst und entsprechend neu geregelt. Zum anderen wurden mit den §§ 15a bis 15c des Telemediengesetzes (TMG) ein neues Regelungsgefüge für die Beauskunftung von Bestands- und Nutzungsdaten bei Telemediendaten geschaffen sowie die bundesgesetzlichen Abrufregelungen u. a. im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFDG) und im Bundespolizeigesetz (BPolG) angepasst.

Auch wenn die landesgesetzlichen Abrufregelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem BVerfG waren, gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Entscheidung des BVerfG ergeben, für sie gleichermaßen (vgl. auch den Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 19. April 2021, Az. 1 BvR 1732/14, NVwZ 2021, 1135 ff. zu Vorschriften des schleswig-holsteinischen Landesrechts). Auch sie bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung.

Das Inkrafttreten des durch das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) neu geschaffenen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und des durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) neu gefassten TKG zum 1. Dezember 2021 machen zudem eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf das TKG und TMG im BayVSG erforderlich.

Notwendige Folgeänderungen im BayVSG ergeben sich zudem aus dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

B) Lösung

Im BayVSG erfolgen die notwendigen Anpassungen

- der Regelungen zu Auskunftersuchen über Bestandsdaten an Telekommunikations- und Telemedienanbieter an die Vorgaben des BVerfG im Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119) sowie in Einklang mit dem „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“.
- der Verweisungen an das TTDSG und das neu gefasste TKG sowie
- an das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Ferner erfolgt eine Klarstellung im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).

C) Alternativen

Keine

D) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E) Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F) Weitere Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 8a Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „§ 3a Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 3a Abs. 1 Satz 4 bis 7“ ersetzt.
3. Art. 13 wird aufgehoben.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 erforderlich ist, darf das Landesamt Auskunft einholen“.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 113“ jeweils durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.
 - cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG)“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ ersetzt, die Angabe „(§ 14 Abs. 2 TMG)“ wird gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.“
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Angabe „Nr. 1“ und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Postdienstleistungen“ durch das Wort „Postdienstleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 TTDSG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 113a“ durch die Angabe „§ 175“, die Angabe „§ 113c“ durch die Angabe „§ 177“ und die Angabe „§ 113b“ durch die Angabe „§ 176“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„1Art. 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
6. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, nach Maßgabe von Art. 7 aktenkundig zu machen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Art. 14 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
7. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. Daten, die einem Abfrageverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 unterliegen.“
8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Informationsübermittlung“ durch die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden im Satzteil vor Nr. 1 die Wörter „Informationen einschließlich personenbezogener“ durch das Wort „personenbezogene“ und nach den Wörtern „Empfänger die“ wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1a im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.
 - d) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird vor den Wörtern „ , die mit nachrichtendienstlichen“ das Wort „Informationen“ durch die Wörter „Personenbezogene Daten“ ersetzt und nach den Wörtern „dass der Empfänger die“ wird das Wort „Informationen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.
 - e) In Abs. 3 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.
 - f) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Informationen“ durch die Wörter „personenbezogenen Daten“ ersetzt.
9. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), das durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1.“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Mai 2020 (BVerfGE 155, 119 – Bestandsdatenauskunft II) die Vorschrift des § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und weitere Vorschriften in mehreren Fachgesetzen des Bundes, welche die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt und festgestellt, dass diese Vorschriften ganz oder zum Teil in die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG) sowie – im Hinblick auf den Bereich der dynamischen IP-Adressen – auf Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) eingreifen. Die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften blieben nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung übergangsweise anwendbar.

Zugleich hat das BVerfG präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung einer Auskunft über Bestandsdaten grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist:

- Der Gesetzgeber muss bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens auf Grundlage jeweils eigener Kompetenzen für sich genommen verhältnismäßige Rechtsgrundlagen sowohl für die Übermittlung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen als auch für den Abruf der Daten durch die abrufberechtigten Behörden schaffen. Die Befugnis zum Datenabruf durch die abrufberechtigten Behörden muss nicht nur für sich genommen verhältnismäßig sein, sondern ist – auch aus Gründen der Normenklarheit – zudem an die in der Übermittlungsregelung begrenzten Verwendungszwecke gebunden.
- Aus diesem Grund werden die landesrechtlichen Abrufregelungen durch eine Anknüpfung an die bundesgesetzlichen Regelungen so angepasst, dass das Zusammenwirken der Übermittlungs- und Abrufregelungen normenklar begrenzt ist und das durch das BVerfG mit dem Beschluss vom 24. Januar 2012 (Az. 1 BvR 1299/05, Rn. 123) eingeführte Prinzip der „Doppeltüre“ im Hinblick auf die Regelungen zu Übermittlung und Abruf deutlich wird. Die Übermittlungs- und Abrufregelungen für Bestandsdaten müssen insoweit die Datenverwendung an bestimmte Zwecke, tatbestandliche Eingriffsschwellen und einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz binden:
 - Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Übermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für präventive Zwecke

grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts.

- Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss im Hinblick auf ihr erhöhtes Eingriffsgewicht darüber hinaus auch dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dienen. Es bedarf ferner einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.
- Als Eingriffsschwelle kann im Bereich der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit das Vorliegen einer hinreichend konkretisierten (d. h. drohenden) Gefahr ausreichen, soweit es um den Schutz von Rechtsgütern oder die Verhütung von Straftaten von zumindest erheblichem Gewicht (allgemeine Bestandsdatenauskunft) oder besonderem Gewicht (Zuordnung dynamischer IP-Adressen) geht.

Am 2. April 2021 ist das „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) in Kraft getreten. Der Bund hat darin alle wesentlichen Gesichtspunkte, insbesondere zu den Regelungen des TKG und des Telemediengesetzes (TMG) auf Übermittlungsebene („1. Tür“) vorgegeben, an denen sich der Landesgesetzgeber – im Hinblick auf das Doppeltürmodell – zu orientieren hat. Hierzu hatten sich Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Ländern und unter Beteiligung von CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. am 24. März 2021 im Vermittlungsausschuss auf zahlreiche Änderungen am „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ geeinigt.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene gibt dazu Anlass, die aufgrund der Entscheidung des BVerfG notwendigen Anpassungen nun auch in den bayerischen Landesgesetzen umzusetzen. Die Änderungen in den Abrufregelungen des Bundes können dabei als Vorbild für die entsprechenden Änderungen in den landesgesetzlichen Abrufregelungen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) herangezogen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) im Artikel 10-Gesetz (G 10) eine Rechtsgrundlage für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen. Da die Befugnisse des Artikel 10-Gesetzes bundeseinheitlich für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gelten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10), ist eine landesgesetzliche Regelung im BayVSG nicht mehr erforderlich.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des BayVSG)

Zu Nr. 1 (Art. 4 BayVSG)

Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) hat der Bundesgesetzgeber den Bedingungen der digitalen Moderne und Erkenntnissen zu eruptiven Radikalisierungsverläufen von Einzelpersonen, wie sie bei den schrecklichen Anschlägen in Halle am 9. Oktober 2019 und Hanau am 19. Februar 2020 festzustellen waren, Rechnung getragen und die bisherige Differenzierung in § 4 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zwischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen beseitigt (vgl. BT-Drs. 19/24785 S. 17). Damit entspricht die bundesgesetzliche Regelung der in Bayern seit langem bewährten Rechtslage, nach der auch Einzelpersonen, von denen verfassungsfeindliche Bestrebungen ausgehen, bei entsprechendem Gefährdungspotenzial durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet werden. Wegen des nunmehrigen Sonderregulierung mehr, so dass unmodifiziert die Regelung des § 4 BVerfSchG auch im Rahmen der Tätigkeit des BayLfV zur Anwendung gebracht werden kann.

Zu Nr. 2 (Art. 8a BayVSG)

Durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts wurde § 3a G 10 um einen neuen Abs. 2 ergänzt. Dementsprechend ist die Verweisung in Art. 8a Abs. 1 Satz 5 BayVSG redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 3 (Art. 13 BayVSG)

Da der durch das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts neu geschaffene § 11 Abs. 1a G 10 nun unmittelbar Befugnis für die Landesverfassungsschutzbehörden zur sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung enthält, kann der damit nicht weiter erforderliche Art. 13 BayVSG aufgehoben werden.

Zu Nr. 4 (Art. 14 BayVSG)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Das BVerfG fordert für Auskunftersuchen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber Telekommunikationsanbietern eine tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle dahingehend, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung geboten sein muss (BVerfGE 130, 151 (206); 155, 119 Rn. 151, 218, 269; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 46). Der Bundesgesetzgeber hat daher mit Art. 1 Nr. 4 des „Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) die Vorschrift des § 8d BVerfSchG neu gefasst (vgl. hierzu BT-Drs. 19/25294, S. 40). Art. 14 BayVSG entspricht inhaltlich dem § 8d Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG a. F. und wird entsprechend angepasst.

Die Änderung trägt den Vorgaben des BVerfG Rechnung, indem sie die Einholung einer Auskunft nunmehr ausdrücklich vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig macht, aus denen sich ergibt, dass das Auskunftsverlangen im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist. In der fachrechtlichen Terminologie ist der Sachverhalt der Gruppierung, also eines Personenzusammenschlusses, bereits in der Legaldefinition der Bestrebungen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG) eingeschlossen. Sofern ausnahmsweise auch Einzelpersonen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVerfSchG Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sind, soll das seitens des BVerfG mit dem Bezug auf bestimmte Gruppierungen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr ist die Kernaussage der vorauszusetzende Bezug auf bestimmte Beobachtungsobjekte, sei es eine Personenmehrheit oder eine Einzelperson. Die nachrichtendienstliche Beobachtungsbedürftigkeit ergibt sich bereits daraus, dass es sich um Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG handelt.

Da die Tätigkeit der Nachrichtendienste von vornherein dadurch gekennzeichnet ist, dass sie dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen dient, bedarf es für Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber den Telekommunikations- und Telemedienanbietern keiner weiteren tatbestandsbegrenzenden Eingriffsschwelle mit Blick auf die zu schützenden Rechtsgüter mehr; schon die Voraussetzung einer hinreichend konkretisierten Gefahr als Eingriffsschwelle sichert hier, dass auch im Einzelfall hinreichend gewichtige Rechtsgüter in Frage stehen (BVerfGE 155, 119 Rn. 151, 182; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 46).

Zu Doppelbuchst. bb

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), durch das der bisherige § 113 TKG in den neuen § 174 TKG überführt wurde.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) erfordert eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Verweises auf § 14 Abs. 1 TMG, der durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und

des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien aufgehoben wurde.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG vom 27. Mai 2020 wurde zudem der bisherige § 14 Abs. 2 TMG in die neuen § 15a Abs. 1 und § 15b Abs. 1 TMG überführt. Art. 14 Nr. 2 BayVSG ist dementsprechend redaktionell zu aktualisieren, indem die Angabe „§ 14 Abs. 2 TMG“ gestrichen und der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 TKG a. F. aufgehoben wird, weil die neuen Vorschriften des § 15a Abs. 5 und § 15b Abs. 3 TMG eine dem § 113 Abs. 4 TKG a. F. entsprechende Regelung nunmehr selbst enthalten.

Zu Buchst. b

Der neue Art. 14 Abs. 2 BayVSG, der nach dem Vorbild des § 8d Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG n. F. gestaltet ist, trifft eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der Auskunftsregelungen in Bezug auf ausländische Unternehmen. Bereits die geltende Auskunftsregelung enthält keine Beschränkung auf Unternehmen mit einer (Zweig-) Niederlassung im Inland. Auch die inländische Leistungserbringung begründet die deutsche Jurisdiktion über den Sachverhalt. Um ausländischen Unternehmen im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation zu geben, wird das Marktortprinzip nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

Zu Nr. 5 (Art. 15 BayVSG)

Zu Buchst. a

Art. 15 Abs. 1 BayVSG regelt, dass das BayLfV Auskünfte zu Bestandsdaten auch einholen darf, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen. Da das TMG eine dem § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG a. F. entsprechende Übermittlungsbefugnis der Telemedienanbieter bislang nicht enthielt, bezieht sich die Befugnis in der bisherigen Fassung des Art. 15 Abs. 1 BayVSG ausschließlich auf die Einholung von Auskünften zu Bestandsdaten von Telekommunikationsanbietern (Art. 14 Nr. 1 BayVSG), nicht jedoch von Telemedienanbietern (Art. 14 Nr. 2 BayVSG). Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 wurde im neu formulierten § 15a Abs. 1 Satz 3 TMG nunmehr eine Übermittlungsbefugnis auch für Telemedienanbieter geschaffen. Entsprechend dem sogenannten Doppeltür-Modell des BVerfG wird diese Änderung auch in der korrespondierenden Abrufbefugnis des Art. 15 Abs. 1 BayVSG nachvollzogen, indem – entsprechend dem Vorbild der Bundesregelung in § 8d Abs. 2 BVerfSchG n. F. – der Verweis auf Art. 14 Nr. 1 BayVSG und § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG in Art. 15 Abs. 1 BayVSG gestrichen und so dem BayLfV die Einholung von Auskünften zu Bestandsdaten anhand der Auswertung von Verkehrsdaten anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse nicht nur von Telekommunikationsanbietern, sondern auch von Telemedienanbietern ermöglicht wird.

Die Übermittlung von Verkehrsdaten im Zusammenhang mit dynamischen IP-Adressen darf nach der Entscheidung des BVerfG aufgrund ihres gesteigerten Eingriffsgewichts nur dann erfolgen, wenn sie zumindest dem Schutz oder der Bewehrung von Rechtsgütern von hervorgehobenem Gewicht dient. Dies ist bei der Tätigkeit der Nachrichtendienste von vornherein gewährleistet, so dass es keiner ausdrücklichen Begrenzung im Gesetz bedarf (BVerfGE 155, 119 Rn. 178, 240; BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 58).

Damit setzt die Einholung von Auskünften nach Art. 15 Abs. 1 BayVSG voraus, dass sie aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinn von Art. 3 BayVSG erforderlich ist. Der von Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 BayVSG in Bezug genommene Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes (Art. 3 BayVSG i. V. m. § 3 BVerfSchG) ist von vornherein dadurch gekennzeichnet, dass er dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen dient, sodass das Vorliegen einer nur konkretisierten Gefahrenlage eine hinreichende tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle bedeutet.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Es wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), mit dem § 96 TKG neu gefasst wurde. Eine dem § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG a. F. entsprechende Regelung findet sich nun im § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 TTDSG.

Zu Buchst. c

Durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz werden die bisherigen §§ 113a, 113b und 113c TKG in die neuen §§ 175, 176 und 177 TKG überführt. Art. 15 Abs. 3 BayVSG ist entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Buchst. d

Die Änderung stellt klar, dass für Auskunftsverlangen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 BayVSG und – über die Regelung des Art. 16 Abs. 3 BayVSG – auch für Auskunftersuchen nach Art. 16 Abs. 1 BayVSG die Regelung des Art. 14 Abs. 2 BayVSG entsprechende Anwendung findet.

Zu Nr. 6 (Art. 17 BayVSG)*Zu Buchst. a*

Der neu eingefügte Abs. 2 trägt durch einen deklaratorischen Verweis auf den – ohnehin bereits geltenden – Art. 7 BayVSG der Vorgabe des BVerfG Rechnung, der Gesetzgeber müsse sicherstellen, dass bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden (BVerfGE 155, 119 Rn. 250). Eine solche Klarstellung ist nur für Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 1 BayVSG erforderlich, die im Unterschied zu Auskunftersuchen nach Art. 15 Abs. 2 und sowie Art. 16 Abs. 1 BayVSG nicht unter einem Anordnungsvorbehalt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration stehen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 10 G 10), der über das Erfordernis eines schriftlich begründeten Antrags (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVSG i. V. m. § 9 Abs. 3 G 10) eine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende Dokumentation sicherstellt (vgl. BVerfG (Kammer), Beschluss vom 19. April 2021 – 1 BvR 1732/14 – Rn. 62).

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Nr. 6 Buchst. a

Zu Buchst. c

Folgeänderungen zu Nr. 6 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a.

Zu Nr. 7 (Art. 23 BayVSG)

Durch die Änderung in Art. 23 BayVSG wird klargestellt, dass personenbezogene Daten Dritter, die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG einem Abfrageverbot unterliegen, nicht Gegenstand der Auskunftserteilung nach Art. 23 Abs. 1 BayVSG sein können.

Zu Nr. 8 (Art. 25 BayVSG)

Die engen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 25 BayVSG, denen eine Informationsübermittlung des BayLfV an andere Stellen unterliegt, dienen dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 101 i. V. m. Art. 100 BV). Der Schutzbereich dieses Rechts ist jedoch nur dann eröffnet, wenn das Landesamt personenbezogene Daten an andere Stellen übermittelt. Wenn das Landesamt demgegenüber Informationen ohne Personenbezug an andere Stellen übermittelt, werden grundrechtlich geschützte Rechtspositionen nicht berührt. Daher wurde durch das „Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts“ vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) der in §§ 23, 24 und 29 des BND-Gesetzes (BNDG) (künftig

§§ 10, 11 und 16 BNDG) enthaltene Terminus „Informationen einschließlich personenbezogener Daten“ und in § 31 BNDG (künftig § 18 BNDG) das Wort „Informationen“ durch den Begriff der „personenbezogenen Daten“ ersetzt. Im Interesse der Normenklarheit wird dementsprechend der Anwendungsbereich des Art. 25 konkretisiert. Damit wird klargestellt, dass die Übermittlung sonstiger nicht personenbezogener Informationen nicht den Einschränkungen dieser Vorschrift unterliegt.

Zu Nr. 9 (Art. 29 BayVSG)

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des Art. 29 BayVSG bereits heute die Einschränkung der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die auf Grund einer Neuregelung eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348 (366 ff.)). Aus diesem Grund wird die in Art. 29 BayVSG enthaltene Zitierklausel erneut zitiert.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 15 BayDSG)

Die Regelung des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG, nach der sich die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht auf personenbezogene Daten erstreckt, die der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterliegen, soll gestrichen werden, weil die mit ihm bezweckte Klarstellung entbehrlich ist, sie aber Anlass zu Missverständnissen über den Umfang der Einsichtsrechte des Landesbeauftragten geben kann.

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG soll lediglich klarstellen (vgl. LT-Drs. 17/19628 S. 39), dass der Landesbeauftragte nicht die Arbeit der G-10 Kommission kontrolliert, mit der als „Richtersurrogat“ eine an die Stelle des Rechtswegs tretende Rechtskontrolle ausgeübt wird. Einer solchen Klarstellung bedarf es jedoch nicht. Bereits aus Art. 2 Abs. 2, 6 Satz 1 Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) ergibt sich, dass die G 10-Kommission hinsichtlich der Aufsicht über die Verarbeitung der nach dem G 10 erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen ist. Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zuständigkeitsbereich der G 10-Kommission sind folglich ausgeschlossen, da insoweit die Aufsichtszuständigkeit einer anderen unabhängigen Behörde zugewiesen ist; Art. 2 Abs. 6 Satz 1 AGG 10 schränkt insoweit die Regelung in Art. 2 Satz 1 BayDSG ein.

Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayDSG kann allerdings den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass dem Landesbeauftragten schon die Einsicht in Unterlagen zu Maßnahmen zu verwehren sei, welche die Zustimmung der G 10-Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 AGG 10 voraussetzen. Eine solche Einsicht ist ihm jedoch auf der Grundlage der Unterstützungspflicht des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG zu gewähren, und wird ihm, wie die ständige Praxis im Rahmen der datenschutzrechtlichen Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber dem BayLfV zeigt, auch gewährt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.